

5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 22.03.2023

Präambel

§ 5 Tiere

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762, in Kraft getreten am 01.07. 2021) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in Kraft getreten am 19.02.2022 wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 06.04.2023 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt. In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen im Gebiet der Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Fütterung von Wildtieren ist untersagt.

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Brauchtumsfeuer

entfällt

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Ablegens, Durchsuchens, der Entnahme, des Einbringens und Abstellens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. entfällt;
11. entfällt;
12. die Beschilderungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LimschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Artikel IV

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

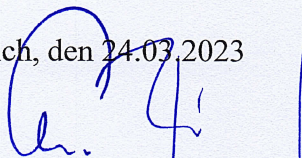
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.03.2023


Christian Pakusch
Bürgermeister